Schwedke 2009
3 Tage
+ 1 Tag
+ 20% Rufbd.
./. EBk gem. Schwedke
+ Ges. 3 Tage
+ 1 Tg
+ Rel/Vbd.

Ausfertigung

Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 41 S 25/12
25 C 3137/11
Amtsgericht Mitte

verkündet am: 20.09.2012
Hacia
Justizsekretärin

In dem Rechtsstreit

der [redacted]
vertreten d.d. Inhaberin [redacted]

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

g e g e n

die [redacted] Versicherung [redacted]
vertreten d.d. Vorstandsvorsitzenden [redacted]

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [redacted]

hat die Zivilkammer 41 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, im schriftlichen Verfahren, bei dem Schriftsätze bis zum 05.09.2012 eingereicht werden konnten durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Spur als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

ZP 550

Auf die Berufung der Klägerin wird das am 10. Januar 2012 verkündete Urteil des Amtsgerichts Mitte - 25 C 3137/11 - abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 354,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 2.06.2010 zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß § 540 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 313 a Abs. 1 Satz 1 ZPO (vgl. § 26 Nr. 8 EGZPO) abgesehen.

II.

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

1. Der Klägerin steht gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht wegen des Verkehrsunfalls vom 4. Mai 2010 ein Anspruch auf Erstattung restlicher Mietwagenkosten nach §§ 7 StVG, 823 Abs. 1, 249 Abs. 2 BGB, 115 VVG, 398 BGB zu.

a) Die Aktivlegitimation der Klägerin zur Geltendmachung der sicherungshalber abgetretenen Schadensersatzforderung ihres Mietwagenkunden ist gegeben. Die Abtretung vom 18. Mai 2010 ist nicht nach § 134 BGB wegen eines Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz unwirksam. Die von der Klägerin vereinbarungsgemäß ausgeübte Tätigkeit ist auch bei Annahme einer Rechtsdienstleistung jedenfalls gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 RDG erlaubt, da sie als Nebenleistung zum Beruf- und Tätigkeitsbild der Klägerin behört.

Ob eine Nebentätigkeit vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind (§ 5 Abs. 1 S. 2 RDG). Die Forderungseinziehung durch ein Mietwagenunternehmen ist dann eine erlaubte Nebenleistung, wenn allein die Höhe der Mietwagenkosten im Streit steht, wegen der darüber hinausgehenden Komplexität der Rechtslage hingegen nicht, wenn die Haftung dem Grunde nach bzw. die Haftungsquote streitig ist oder

Schäden wie Schmerzensgeldansprüche geltend gemacht werden, die in keinem Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen (vgl. BGH, Urteil vom 31.01.2012, VI ZR 143/11, juris). Im vorliegenden Fall liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 S. 1 RDG vor, da die Parteien allein über die Berechtigung der Klägerin zur Geltendmachung der Forderung und über die Höhe der Mietwagenkosten streiten, während die Haftung dem Grunde nach unstreitig ist.

Die Geltendmachung abgetretener Kundenforderungen entspricht den Interessen der Beteiligten, da die an der Anmietung eines Unfallersatzfahrzeugs interessierten Unfallgeschädigten für den Vermieter erkennbar davon ausgehen, dass die Mietwagenkosten von dem gegnerischen Haftpflichtversicherer erstattet werden und sie mit der Schadensregulierung in keinem größeren Umfang behelligt werden, als unbedingt notwendig (BGH, a.a.O.; BGH, VersR 2009, 1243). Demzufolge sind Direktabrechnungen von Autovermietern mit dem gegnerischen Haftpflichtversicherer branchenüblich und es wird von den Autovermietern erwartet, dass sie unmittelbar mit dem Haftpflichtversicherer abrechnen und ihm gegenüber die Ansprüche des Geschädigten verfolgen und durchsetzen (vgl. schon BGH, Urteil vom 26.04.1994, VI ZR 305/93; VersR 1994, 950, 952). Da für die Einschaltung des Autovermieters in die Verfolgung und Durchsetzung der Schadensansprüche gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Schädigers ein starkes praktisches Bedürfnis spricht, hat der Gesetzgeber mit § 5 RDG den Weg für eine neue, weitere Auslegung geöffnet (vgl. BGH, Urt. v. 31.01.2012, juris). Gerade die Einziehung und Durchsetzung von Mietwagenkosten im Rahmen der Unfallschadensregulierung wird im Entwurf zum Rechtsdienstleistungsgesetz als ein Anwendungsfall der zulässigen Inkassotätigkeit bezeichnet, weil die erforderliche Rechtfertigung der eigenen Leistung durch den Vermieter im Streitfall die in § 5 Abs. 1 RDG geforderte Zugehörigkeit zu dessen eigentlicher Hauptleistung belege. Die Einziehung abgetretener Kundenforderungen durch den gewerblichen Unternehmer soll nicht mehr nur dann zulässig sein, wenn es diesem wesentlich darum gehe, die ihm durch die Abtretung eingeräumte Sicherheit zu verwirklichen (vgl. BR-Drucks. 623/06, S. 110 = BT-Drucks. 16/3655, S. 53). Auch in der Vermittlung von Angeboten eines Mietwagens liegt keine Rechtsbesorgung i.S.d. RDG (BGH, NJW 2000, 2108).

Die Abtretung ist auch nicht aus anderen Gründen unwirksam. Die Forderung, die Gegenstand der Abtretung ist, ist bestimmt oder bestimmbar (vgl. BGH, VersR 2011, 1008). Es wurden nur die Schadensersatzansprüche auf Erstattung der Mietwagenkosten nach dem konkret genannten Schadensereignis abgetreten. Für den Geschädigten ist auch hinreichend deutlich, unter welchen Umständen er durch die Abtretung nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung frei wird. Eine Bezifferung des Schadensersatzanspruchs war im Zeitpunkt der Abtretungserklärung weder möglich noch erforderlich. Der Kunde der Klägerin hat den Restbetrag auch noch nicht gezahlt.

b) Die Klägerin kann weitere Mietwagenkosten von 354,87 € beanspruchen.

Der Geschädigte kann nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB als Herstellungsaufwand den Ersatz der zur Schadensbeseitigung erforderlichen Mietwagenkosten verlangen. Dies sind die Kosten, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte hat nach dem aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit hergeleiteten Wirtschaftlichkeitsgebot im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Erstattungsfähig ist grundsätzlich der sog. Normaltarif, der dem Selbstzahler normalerweise angeboten wird und der unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gebildet wird (vgl. BGH, NJW 2007, 3782).

Die Erforderlichkeit der Mietwagennutzung dem Grunde nach ist nicht streitig. Die Höhe des Mietpreises ist nach § 287 ZPO frei zu schätzen. Der Tatrichter kann dabei auf regelmäßig zugrunde gelegte Listen oder Tabellen zurückgreifen (vgl. BGH VersR 2011, 7986). Die Schwacke-Liste ist ein Maßstab der Schadensschätzung im Sinne von § 287 ZPO, gegen dessen Eignung keine Bedenken sprechen (BGH, VI ZR 353/09, juris Tz. 7, 8). Konkrete Mängel der Schwacke-Liste wurden von der Beklagten auch nicht vorgetragen.

Der Kunde der Klägerin konnte im Streitfall die Mietwagenkosten für das in der Zeit vom 18. bis 21. Mai 2010 angemietete Ersatzfahrzeug nicht vorfinanzieren, weshalb es ihm zunächst nicht möglich war, einen günstigeren Tarif zu erhalten. Ausweislich seiner Angaben im Fragebogen zur Mietwagennutzung (Bd. I Bl. 158 d.A.) anlässlich der Anmietung hatte er sich über Preise anderer Autovermietungen informiert. Bei Schätzung der Mietwagenkosten auf der Grundlage der Schwacke-Liste 2009, PLZ-Gebiet 065, Gruppe 6, und Nebenkostentabelle ergibt sich die in der Klageschrift zutreffend dargestellte Berechnung. Für Eigenersparnis wurde ein Abzug vorgenommen. Die Mietdauer von vier Tagen war angesichts der von der Klägerin dargelegten und der Beklagten akzeptierten Reparaturausweitung erforderlich. Dem ist die Beklagte nicht mehr entgegen getreten. Weitere konkrete Einwendungen gegen die in der Klageschrift erhobene Berechnung wurden nicht erhoben. Auf die so ermittelten Mietwagenkosten von 565,55 € wurden 201,68 € gezahlt, so dass noch 354,87 € zur Zahlung offen sind. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht liegt nicht vor. Auf das Schreiben der Beklagten an den Geschädigten, dass die Anmietung eines gleichwertigen Fahrzeugs zu einem Tagespreis von brutto 60,00 € möglich sei und zu diesem Preis von den Firmen Europcar, Enterprise und Sixt ein Ersatzfahrzeug gestellt werden könne (Anlage B3), hat die Klägerin sich noch am 18.05.2010 mit der Beklagten in Verbindung gesetzt und den Barzahler-/Normaltarif in der Gruppe 6 angeboten und um Auskunft gebeten, welche konkreten Angebote für ein Ersatzfahrzeug vorlägen (Anlage B2); gleichzeitig wurde die Rückgabe des angemieteten Fahrzeugs bei entsprechender

Information angeboten. Eine Reaktion der Beklagten erfolgte hierauf nicht. Ein konkret annahmefähiges Mietwagenangebot wurde dem Geschädigten nicht unterbreitet. Ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht kann nicht festgestellt werden.

2. Der Zinsanspruch ist nach §§ 286, 288 Abs. 1 BGB begründet.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO (vgl. § 26 Nr. 8 EGZPO). Die Revision war nicht zuzulassen, weil die Sache weder grundsätzliche Bedeutung hat, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Spur

Ausgefertigt

Hacia
Justizsekretärin

LANDGERICHT BERLIN 228

Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☐ Aufklärungspflicht Vermieter
- ☐ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☐ Direktvermittlung
- ☐ EE Eigenersparnis-Abzug
- ☐ Erkundigungspflicht
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze
- ☐ Zusatzfahrer
- ☒ Schwacke-Mietpreisspiegel
- ☐ Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- ☐ Gutachten
- ☐ Mietwagendauer
- ☐ NA Nutzungsausfall
- ☐ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Zugänglichkeit
- ☐ Haftungsreduzierung/Versicherung
- ☒ Rechtsdienstleistungsgesetz
- ☐ Bestimmtheit der Abtretung
- ☐ Selbstfahrervermietfahrzeug
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☒ Schadenminderungspflicht
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
- ☐ Zustellung/Abholung
- ☐ Winterreifen
- ☐ Navigation
- ☐ Automatik
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Fahrschulausrüstung
- ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Unfallersatztarif
- ☐ Anspruchsgrund
- ☐ Sonstiges
- ☐ Internetangebote